



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
zH OR Mag. Marcus Watzdorf
Leiter Sachgebiet Gewerberecht
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-IN-2019/1957/RoRö/DOKN Bei Rückfragen Mag. Rödlach
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Klappe 1463 Innsbruck, 29.04.2019

Betreff: "Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2019" - Ansuchen der Stadtgemeinde
Lienz um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Innenstadt
der Stadtgemeinde Lienz am 11.07. und 22.08.2019 bis 23.00 Uhr

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Ansuchen der Stadt-
gemeinde Lienz um Verlängerung der Öffnungszeiten im Handel in der Innenstadt der
Stadtgemeinde Lienz am 11. Juli und 22. August 2019 bis 23.00 Uhr (Lienzer Innenstadt-
straßenfeste 2019) wie folgt Stellung:

Die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den
Landeshauptmann bildet der § 4a Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Vo-
raussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus
Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen
oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden
können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung
oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Dem Begutachtungsentwurf wurden in diesem Zusammenhang die Erhebungen der CIMA
Beratung und Management GmbH zu den beiden „Haller shopping nights“ in komprimierter
Form beigelegt, welche die positiven wirtschaftlichen Effekte von „Shoppingevents“ auf
kleine und mittlere Betriebe in Tirol belegen. Diese Aspekte sind sehr erfreulich und wer-
den durch die AK Tirol unterstützt, jedoch benötigt es im Ermittlungsverfahren der zustän-
digen Behörden eine klare Differenzierung betreffend die Einbeziehung von Einkaufszen-
tren. Es wurde schon mehrfach in Stellungnahmen (beispielsweise zu „innsbruck@night“)

ausgeführt, dass die großen Einkaufszentren an den Stadträndern (wie das DEZ, Einkaufszentrum-West, etc.) kein geeignetes Programm aufweisen, sondern lediglich als „Trittbrettfahrer“ von den Veranstaltungen im Sinne des § 4a Öffnungszeitengesetzes profitieren.

In Hinblick auf die Lienzer Innenstadtstraßenfeste 2019 erscheint uns auf Basis der uns vorliegenden Informationen in seiner räumlichen Konzentration und in seiner Ausgestaltung als Straßenfest mit mehreren Veranstaltungsorten dazu geeignet, eine Verlängerung der Öffnungszeiten in diesem Fall zu rechtfertigen. Wir erkennen auch an, dass die Stadtgemeinde Lienz in der Lage ist, ein dementsprechend detailliertes Programm bereits im Vorfeld zur Verfügung zu stellen.

Die zweite Voraussetzung für das Erlassen einer Verordnung zur Verlängerung der Öffnungszeiten betrifft das Vorliegen besonderer Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen. Es liegt in der Verantwortung der verordnenden Instanz, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen in Lienz am 11. Juli 2019 und am 22. August 2019 tatsächlich solche ausgelöst werden. Es wurde zwar seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Erhebungen der CIMA Beratung und Management GmbH zu den beiden „Haller shopping nights“ verwiesen, welche generelle Daten enthalten, doch entbindet dies die bewilligende Behörde nicht von der Erhebung weiterer Grundlagen, die die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen gewährleisten soll. Die Veranstalter selbst geben auf Basis ihrer Erfahrungswerte ein Besucheraufkommen von rund 7.000 Personen an. Diese Schätzung bietet zwar einen Anhaltspunkt, sollte aber für die nächsten Jahre auf eine besser nachvollziehbare und fundierte Basis gestellt werden.

Die von der Stadtgemeinde Lienz geplante räumliche Beschränkung, des für die Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am 11. Juli 2019 und 22. August 2019 vorgesehenen Gebietes, wird als zweckmäßig erachtet. Mit der örtlichen Einschränkung wird sichergestellt, dass die Verlängerung der Öffnungszeiten tatsächlich den Straßenzügen im Veranstaltungsgebiet zugutekommt. Unter der Bedingung, dass sich die vorgeschlagene räumliche Eingrenzung in der Verordnung widerspiegelt, erheben wir keinen Einwand gegen das Ansuchen der Stadtgemeinde Lienz.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)